

Satzung des Vereins SG Griesingen (gegründet 1922)

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für jedes Geschlecht entsprechend.

Satzung für die Sportgemeinschaft Griesingen e.V.
Fassung vom 11. Januar 2019

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Griesingen e.V.". Die Kurzform ist "SG Griesingen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Griesingen.
- 3) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Ulm** eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins, d.h. sie erhalten für ihre Mitgliedschaft beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand auf der Beitrittserklärung. Eine Aufnahmegebühr ist zu bezahlen, wenn diese von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Verein angebotenen sportlichen Aktivitäten zu benutzen. Es gelten die Nutzungs- und Mietbedingungen des Vereins. Weiter dürfen die Mitglieder an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ggf. ist ein Eintrittspreis zu entrichten.

4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr (, wenn diese von der Hauptversammlung festgesetzt wird)

b) ein Jahresbeitrag

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr, sowie die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung festgehalten und können nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag (z.B. besonderer Anlass, finanzieller Engpass, etc.) Beitragserleichterungen zu gewähren.

5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und die Beiträge mit der bisherigen Lastschrift eingezogen.

6) Abteilungsbeiträge oder einmalige Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben können auf Beschluss von der Abteilungsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abteilungsbeiträge oder jährliche Abteilungsumlagen müssen auch in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden oder des Kassierers erfolgen. Für minderjährige Mitglieder muss die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorsitzenden und dem Kassierer von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate bzw. sechs Monate nach Fälligkeit verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und dem Hauptausschuss mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen und die Hauptversammlung einen Beschluss zu fassen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

Der Vorstand und die Vereinsausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn dieser in Anbetracht der Lage des Vereins oder durch außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält. Weiter muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gemeinsam beantragen oder im Falle von §14 Ziffer 7.
- 3) Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung und unter

Benennung der Tagesordnungspunkte erfolgen. Unter den Punkten müssen die einzelnen Gegenstände der Beschlussfassung vom Vorstand genannt sein. Besonders Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

4) Die Tagesordnung für turnusmäßige Hauptversammlungen muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht erster Vorsitzender
- b) Bericht Schriftführer
- c) Kassenbericht Kassierer
- d) Bericht Kassenprüfer
- e) Bericht der Abteilungsleiter
- f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Hauptausschusses
- h) Wahl der Abteilungsleiter
- i) Beschlussfassungen über Anträge

5) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeit zugelassen werden.

6) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10) Der Verlauf der Versammlung und insbesondere der Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterschrieben werden und darf danach auch in digitalisierter Form aufbewahrt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie deren Änderungen
- g) Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem **oder zwei** Stellvertreter/ -n
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem Jugendleiter

2) Jeder der Vorsitzenden vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Im Innenverhältnis muss dies nach Absprache und durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses erfolgen. In besonderen Fällen können die Vorsitzenden Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses treffen.

3) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl erfolgt wechselweise in zwei Gruppen in Abständen von einem Jahr neu, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzenden bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

Gruppe 1: 1.Vorsitzender, Schriftführer, Abteilungsleiter von Gymnastik und Jedermann, Jugendleiter

Gruppe 2: Ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende, Kassierer, Abteilungsleiter von Fußball und Tischtennis

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn nicht anders festgelegt, findet die Stimmabgabe der Wahlen durch Handzeichen statt.

§ 13 Der Hauptausschuss

1) Der Hauptausschuss besteht aus dem kompletten Vorstand und wird durch die Wahl von bis zu sechs Beisitzern bei der Hauptversammlung ergänzt. **In Ausnahmefällen dürfen zwei weitere Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren in den Hauptausschuss ergänzend gewählt werden.**

Die Wahl der Beisitzer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach Möglichkeit soll die Hälfte der Beisitzer im Wechsel gewählt werden.

2) Die Hauptversammlung wählt die Beisitzer des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn nicht anders festgelegt findet die Stimmabgabe der Wahlen durch Handzeichen statt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes und des Hauptausschusses

1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassier und dem 1. Vorsitzenden mit seinem/n Stellvertreter/n. Der Vorstand ist weiter für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende mit der längeren Amtszeit für die Vertretung verantwortlich.
(Hauptversammlung oder Sitzung einberufen)

3) Der Vorstand kann und sollte regelmäßig, jedoch mindestens alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Sitzung des Vorstandes kann mit der Sitzung des Hauptausschusses kombiniert werden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses

vom Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes/ Hauptausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen und digital abzulegen.

Der Vorstand und der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

5) Die Beisitzer haben im Rahmen des Hauptausschusses die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und bei seiner Arbeit zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und die Leitung von anlassbezogenen Ausschüssen.

6) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00, welche (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Darüber hinaus kann der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit gesonderte Regelungen zur Höhe und zu den Bevollmächtigten für Rechtsgeschäften durch eine Finanzordnung regeln und festlegen.

7) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer aus, so wird dieser durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters (bei nur einem Stellvertreter) ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die das Amt neu zu wählen und zu besetzen hat.

§ 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen

1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Übergeordnete einmalige oder kurzzeitige Sportangebote können nach Absprache mit den Abteilungsleitern durch den Vorstand oder Hauptausschuss organisiert werden. Für die Sportangebote der Vereinsjugend muss der Jugendleiter mit einbezogen werden.

2) Jede Abteilung kann einen Ausschuss bilden, der vom Abteilungsleiter einberufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsausschüsse sind fachliche und beratende Gremien und können ihr Meinungsbild durch Abstimmungen festhalten. Über die Abstimmungen und Beschlüsse in den Ausschüssen und den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen und digital abzulegen. Die Abteilungsleiter müssen im Vorstand bzw. Hauptausschuss daraus berichten. Bindende Beschlüsse können nur durch Bestätigung des Hauptausschusses erfolgen. Darüber hinaus können hierzu Richtlinien für die selbstständige

Regelung der Abteilungsbeschlüsse zwischen den Abteilungsausschüssen und dem Hauptausschuss erarbeitet und durch beide beschlossen werden.

3) Die Abteilungen sollen im letzten Quartal des Geschäftsjahres eine Abteilungsversammlung abhalten. Wenn die Wahl des Abteilungsleiters auf der folgenden Hauptversammlung ansteht, ist diese zwingend erforderlich. Die Versammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter bzw. wenn nicht verfügbar von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Ankündigung der Einberufung muss eine Woche vor der Versammlung über allen Mitgliedern verfügbare Medien erfolgen.

4) Auf der Abteilungsversammlung muss nach § 12 Ziffer 3 über den Vorschlag des auf der Hauptversammlung zur Wahl stehenden Leiters der Abteilung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Beschluss gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wird von der Abteilungsversammlung kein Vorschlag für den Abteilungsleiter festgelegt, kann der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit einen kommissarischen Vorschlag für die Hauptversammlung beschließen.

5) Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse, insbesondere eines Stellvertreters, müssen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stellvertreter ist berechtigt, den Abteilungsleiter bei den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

6) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Abteilungsordnungen müssen durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf der Abteilungsversammlung beschlossen und geändert werden. Dem Vorstand muss die Abteilungsordnung zur Verfügung stehen.

7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Weitere oder abweichende Regelungen hierzu müssen durch eine Finanzordnung im Hauptausschuss geregelt und festgelegt werden (s. §14 Ziffer 6).

8) Regelung zu Abteilungsbeiträge oder einmaligen Umlagen siehe §6 Ziffer 6

9) Neue Abteilungen müssen durch mindestens 5 % der Mitglieder gemeinsam schriftlich beantragt und begründet werden. Die Abteilungsgründungen können nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung und durch eine Ergänzung in der Satzung erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10) Weist eine Abteilung keinen aktiven Sportbetrieb mehr auf, bzw. findet sie innerhalb von zwei Jahren kein Abteilungsleiter innerhalb der Abteilung, kann

die Hauptversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit die Auflösung einer Abteilung mit ergänzender Satzungsänderung beschließen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- 2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 4) Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und bedarf der Wahl durch die Hauptversammlung.
- 5) Die Mitglieder des Jugendvorstands, insbesondere der Stellvertreter des Jugendleiters müssen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stellvertreter ist berechtigt, den Jugendleiter bei den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.
- 6) Findet keine Jugendversammlung statt, kann der Hauptausschuss einen Jugendleiter-Vorschlag für die Wahl auf der Hauptversammlung beschließen.
- 7) Für die Durchführung der Jugendversammlung ist der Jugendleiter zuständig. Die Jugendversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Vereinsjugend die Einberufung gemeinsam schriftlich beim Jugendleiter verlangen. Der Vorsitzende ist von den fordernden Mitgliedern der Vereinsjugend davon zu informieren. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder der Vereinsjugend, die die Einberufung der Jugendversammlung verlangt haben, berechtigt, die Jugendversammlung selbst einzuberufen.
- 8) Regelung zu den Sitzungen des Jugendvorstandes gelten analog §15 der Abteilungen und können durch die Jugendordnung abweichend festgelegt werden.

§ 17 Anlassbezogener Ausschüsse

1) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, weitere themen- und anlassbezogene Ausschüsse durch einstimmigen Beschluss einzusetzen und zu bevollmächtigen. Diese Ausschüsse müssen durch ein Mitglied des Hauptausschusses geleitet werden und an den Hauptausschuss berichten.

2) Über das Fortbestehen dieser Ausschüsse muss der Hauptausschuss nach jeder Hauptversammlung einen neuen Beschluss fassen.

§ 18 Ordnungen

Zur Satzung gelten ergänzend folgende Ordnungen des Vereins:

- a) Beitragsordnung (wurde erlassen)
- b) Finanzordnung (optional)
- c) Datenschutzordnung (wurde erlassen)
- d) Ehrungsordnung (wurde erlassen)
- e) Geschäftsordnung (optional)
- f) Jugendordnung (optional)
- g) Satzungen der Abteilungen (optional)

Alle Ordnungen bis auf die Jugendordnung und die Abteilungssatzungen, können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Hauptausschuss geändert werden. Änderungen der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung dürfen nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, siehe § 6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Darüber hinaus können der Vorstand und der Hauptausschuss weitere Richtlinien und Verordnungen verfassen, die nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen.

§ 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder die das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/ oder an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich (im Sinne des Vereinszwecks §3) und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Hauptausschuss berichten.
- 4.) Alternativ kann von der Hauptversammlung anstatt der Kassenprüfer, ein Steuerberater/ -büro für die Kassenprüfung bestellt werden.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datenspeicherung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten im Sinne der EU Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes aufgeführt sind.
- 2) Die Datenschutzordnung wird durch einfache Mehrheit im Hauptausschuss beschlossen und ist für jedes Mitglied des Vereins bindend.

§ 22 Ehrungen

- 1) Ehrungen sind nach der Ehrungsordnung vorzunehmen.
- 2) Die Ehrungsordnung kann durch Beschluss vom Hauptausschuss durch einfache Mehrheit geändert werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (der länger im Amt ist, bei zwei Stellvertretern) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindebehörde oder an den zu ständigen Sportbund zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten bisherigen Vereinszwecks.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 11.01.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Griesingen, den 11. Januar 2019

Gezeichnet:

1. Vorsitzender	Benjamin Burgmaier	_____
Stellvertretende Vorsitzende	Elisabeth Werner	_____
Kassiererin	Anja Kirchmaier	_____
Schriftführer	Monja Dolpp	_____
Abteilungsleiter Fußball	Dominic Brunner	_____
Abteilungsleiterin Gymnastik	Ramona Götz-Burgmaier	_____
Abteilungsleiter Tischtennis	Roman Werner	_____
Abteilungsleiter Jedermann	Anton Seifert	_____
Jugendleiter	Michael Grülling	_____